

Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
- AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 22.12.2006
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 22.12.2022
zur Friedhofssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
- AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 22.12.2006

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV NRW S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der Friedhofssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 22.12.2006, in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 21.12.2022 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des stadteigenen Friedhofes in Wetter (Ruhr) und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragsstellende Person und diejenige Person verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt.

(3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühren werden durch besonderen Bescheid erhoben und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Unterhaltungsgebühr nach § 2 Ziffer 6 wird sofort mit Rückgabe fällig.

§ 2
Gebühren

1.	Grabgebühren	
1.1	Reihengrabstätten	
1.1.1	Reihengrab, Personen unter 6 Jahren	360,34 EUR
1.1.2	Reihengrab, Personen ab 6 Jahre	825,78 EUR
1.1.3	Reihengrab, anonym	1.201,13 EUR
1.1.4	Urnenreihengrab	1.050,99 EUR
1.1.5	Urnenreihengrab, anonym	1.126,06 EUR
1.1.6	Kieferngarten, Urnenreihengrab, teilanonym, pflegefrei	3.152,97 EUR

1.1.7	Kieferngarten, Urnenreihengrab, pflegefrei	3.152,97 EUR
1.1.8	Kieferngarten, Urnenreihengrab mit eigenem Grabmal, Reservierung	pro Jahr 1/25 der vollen Gebühr
1.1.9	Kieferngarten, Partnergrabstätte, Urnenreihengrab, pflegefrei	6.305,94 EUR
1.2	Wahlgrabstätten	
1.2.1	je Erdwahlgrabstelle, Personen unter 6 Jahren	585,55 EUR
1.2.2	je Erdwahlgrabstelle, Personen ab 6 Jahre	1.351,25 EUR
1.2.3	je Urnenwahlgrabstelle in Urnenmauer für 2 Urnen	3.603,50 EUR
1.2.4	je Urnenwahlgrabstelle in Urnenmauer für 4 Urnen	7.207,00 EUR
1.2.5	je Urnenwahlgrabstelle in Urnenstele für 2 Urnen	3.378,25 EUR
1.2.6	je Urnenwahlgrabstelle in Erdgrabstelle, für 1 Urne	1.201,25 EUR
1.2.7	Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 1/25 der vollen Gebühr
1.3	Aschengrabfeld	
1.4	Vario-Urnen-Grabfeld	
1.4.1	je Urnengrabstelle, für 2 Urnen	2.252,12 EUR
1.4.2	Verlängerung (bei Bestattung der zweiten Urne für die Dauer der Ruhezeit)	pro Jahr 1/25 der vollen Gebühr

2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Bestattung im Reihengrab	
2.1.1	Reihengrab, Personen unter 6 Jahren	550,54 EUR
2.1.2	Reihengrab, Personen ab 6 Jahre	1.066,63 EUR
2.1.3	Reihengrab, anonym	1.066,63 EUR
2.1.4	Urnenreihengrab	313,72 EUR
2.1.5	Urnenreihengrab, anonym	313,72 EUR
2.1.6	Kieferngarten, Urnenreihengrab, teilanonym, pflegefrei	313,72 EUR
2.1.7	Kieferngarten, Urnenreihengrab, pflegefrei	313,72 EUR
2.2	Bestattung im Wahlgrab	
2.2.1	Erdwahlgrabstelle, Personen unter 6 Jahren	550,54 EUR
2.2.2	Erdwahlgrabstelle, Personen ab 6 Jahre	1.066,63 EUR
2.2.3	Urnenstele & Urnenmauer	185,18 EUR
2.2.4	Urnenwahlgrabstelle / Erdgrabstelle	313,72 EUR
2.3	Bestattung im Aschengrabfeld	
2.4	Bestattung im Vario-Urnen-Grabfeld	
		313,72 EUR

3.	Ausbettungsgebühren	
3.1	Ausbetten einer Urne	Einzelkalkulation
3.2	Ausbetten eines Sarges	Einzelkalkulation

4.	Erinnerungs-Steile , Antragsprüfung und Namensanbringung	155,00 EUR
-----------	---	------------

5.	Namens-Stele im Vario-Urnen-Grabfeld, Antragsprüfung und Namensanbringung	pro Buchstabe 18,00 EUR
-----------	---	----------------------------

6.	Unterhaltungsgebühr im Vario-Urnen-Grabfeld	pro Jahr 25,50 EUR
-----------	--	-----------------------

7.	Sonstige Gebühren	
7.1	Benutzung der Friedhofshalle, inklusive Aufbahrungsraum, Harmonium und Grunddekoration	249,83 EUR
7.2	Benutzung der Friedhofshalle, ohne Aufbahrungsraum	174,88 EUR
7.3	Trauerfeier am Grab und/oder Trauerfeier an einer anderen freien Stelle und/oder Anwesenheit einer oder mehrerer Personen neben dem Friedhofsgärtner bei der Bestattung der Urne, des Sarges oder der Asche	90,00 EUR
7.4	Benutzung des Aufbahrungsraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung einer/eines Verstorbenen im Aufbahrungs- und/oder Kühlraum für bis zu sieben Tage)	111,59 EUR
7.5	Benutzung des Aufbahrungsraumes nach Ablauf von sieben Tagen je Tag (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung einer/eines Verstorbenen im Aufbahrungs- und/oder Kühlraum nach Ablauf von sieben Tagen)	15,00 EUR
7.6	Antragsprüfung Grabmal, liegend oder Einfassung	51,00 EUR
7.7	Antragsprüfung Grabmal, stehend	102,00 EUR
7.8	Antragsprüfung Ausbetten Urne / Sarg	102,00 EUR
7.9	Befahrerlaubnis Friedhof	25,50 EUR
7.10	Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende auf dem Friedhof, inklusive Befahrerlaubnis	51,00 EUR
7.11	Sondertermin für Beisetzung	Einzelkalkulation
7.12	Abräumen von Grabmalen und/oder sonstigen baulichen Anlagen	Einzelkalkulation
7.13	Abräumen und Einebnen einer Grabstätte	Einzelkalkulation

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.12.1989 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grundsatzung Veröffentlichung WP / WR am 27.12.2006

1. Änderungssatzung Veröffentlichung WP / WR am 27.12.2008
2. Änderungssatzung Veröffentlichung WP / WR am 29.07.2010
3. Änderungssatzung Veröffentlichung WP / WR am 21.12.2012
4. Änderungssatzung Veröffentlichung WP / WR am 12.10.2013
5. Änderungssatzung Veröffentlichung WP / WR am 12.07.2014
6. Änderungssatzung Veröffentlichung WP / WR am 27.12.2014
7. Änderungssatzung Veröffentlichung WP / WR am 03.10.2016
8. Änderungssatzung Veröffentlichung WP / WR am 05.07.2018
9. Änderungssatzung, öB Internetseite 22.12.2020
10. Änderungssatzung, öB Internetseite 23.12.2022, WP/WR nachrichtlich

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de bereitgestellt worden.